

## Aus der Policey-Ordnung.

Anno 1661.

## TITULUS I.

## Von der reinen Lehr und Gottesfurcht.

**A**llemassen die Lehre des heiligen Evangelii durch des Allerhöchsten  
 Asonderbahre Gnad und Beystand in diesem Churfürstenthum und  
 Landen bishero und unverfälschet erhalten worden / und Wir Uns  
 nach Inhalt Hochgedachten Unsers Geehrten Herrn Vaters Dispo-  
 sition, und auffgerichteten Brüderlichen Vergleichs / aus beharrlicher  
 Devotion und Andacht mit Mund und Herzen zu solcher Lehre be-  
 kennen / deren Wir von Jugend auf unterrichtet / und darinnen erzogen /  
 die auch in den Evangelischen und Prophetischen Schriften / Alten und  
 Neuen Testaments / wie auch in den Dren Haupt-Symbolis der Christl.  
 Kirchen gegründet / in der ungeänderten Anno 1530. übergebenen  
 a Augspurgischen Confession, Apologi, Schmalkaldischen Articula,  
 und grossen und kleinen Catechismo Lutheri begriffen / und in der 1580.  
 publicirten Formula Concordia wiederholet: Als wollen Wir Un-  
 sere getreue Landschafft / vermöge Unsers bey der Erb-Huldigung ge-  
 thanen Versprechens iederzeit darbey treulich schützen / und in gering-  
 sten keine andere oder wiedrige Lehr in Unserm Churfürstenthum und  
 Landen verstaten / sondern vielmehr alle Kirchen-Schul-Hoff- und an-  
 dere Bediente / wie bishero gebräuchlichen gewesen / das Juramentum Re-  
 ligionis darauf abzulegen anhalten lassen.

b §. 1. Dieweil auch die Verachtung Gottes und seines seeliama-  
 chenden Wortes ein Brunnquell alles Übels ist; So ermahnen Wir  
 hiermit Unsere Unterthanen vor allen Dingen treulichen / und so lieb  
 ihnen ihre zeitliche und ewige / auch dieser Lande Wohlfarth ist / sich /  
 neben ihren Kindern und Gesinde der wahren Gottesfurcht zu beflis-  
 sigen / Glauben und Liebe gegen Gott und dem Nächsten zu üben / und  
 sich allenthalben als fromme / bußfertige / rechtschaffene / glaubige Chri-  
 sten in Gedult / Hoffnung / Demuth zu bezeigen.

§. 2.